

**Heike Bade (SPD)**  
**Alexander Haase-Mühlner (SPD)**  
**Manfred Liebhaber (SPD)**  
**Norbert Schwidder (SPD)**  
**KTA im Kreistag Lüchow/Dannenberg**

**Uwe Beckmann (SPD)**  
**Birgitta Hillmer (SPD)**  
**Kerstin Peters (SPD)**

Lüchow-Dannenberg, d. 08.04.2026

Sehr geehrte Frau Landrätin Schulz,

im Namen der oben genannten KTA wird folgende Anfrage zum nächsten Sozialausschuss, KA und Kreistag gestellt:

Im März des nächsten Jahres werden viele Ukrainerinnen und Ukrainer fünf Jahre in Deutschland sein.

Viele von ihnen haben inzwischen die deutsche Sprache gelernt (mindestens B2-Niveau) und sind in festen Arbeitsverhältnissen integriert.

Einige von ihnen beabsichtigen die deutsche Staatsbürgerschaft zu erwerben und haben dem Grunde nach auch die grundsätzlichen Qualifikationen.

Da sie eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz (§ 24 Aufenthaltsgesetz) haben, erfüllen sie nicht die Voraussetzungen für eine Einbürgerung.

Was müssen diese in Deutschland gut integrierten Flüchtlinge beantragen, um die Voraussetzungen für den Erwerb der Einbürgerung zu erlangen?

Ist der Antrag auf eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG erforderlich? Wenn ja, wann kann die beantragt werden. Gibt es einen schnelleren Weg zur Niederlassungserlaubnis?

Diese Fragen stellen sich nicht nur für die Flüchtlinge selbst, sondern auch für die Arbeitgeber, die auf diese qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewiesen sind.

Im Namen der oben genannten KTA

Kerstin Peters